Stadt Schopfheim
Landkreis Lörrach

0/2

S A T Z U N G

über die

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

der Stadt Schopfheim

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet; die verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 27. Januar 2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde 10,00 €. Die Entschädigung für eine einmalige oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Betrag von 50,00 € nicht übersteigen.

§ 2

Entschädigung für ehrenamtliche Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Parlamentswahlen und Volksabstimmungen auf kommunaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände, der Wahlleitung und dem Wahlauswerteteam eine Aufwandsentschädigung von 80,00 €.

(2) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschuss erhalten für vorbereitende Tätigkeiten Entschädigung nach § 1 Absatz 2. Für die Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag und, sofern sich die Auszählung auf mehrere Tage erstreckt, für jeden weiteren Tag erhalten die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses 80,00 €.

(3) Die Wahlvorsteher, ihre Stellvertreter sowie der Schriftführer erhalten für die Teilnahme an der Wahlhelferschulung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile

entstehen. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war, wird gegen Nachweis anstelle der Aufwandsentschädigung die angefallenen Betreuungskosten bis zum 1,5-fachen Satz der regulären Aufwandsentschädigung übernommen. Als Angehöriger i.S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerte in gerade und Seitenlinie bis zum 2. Grad.

§ 4

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/2 Std. vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Std., so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Stadt- und Ortschaftsräte, sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt als

a) Monatspauschale

Stadträte	60,00 €
Fraktionsvorsitzende zusätzlich	40,00 €

Durch die Monatspauschale ist die zeitliche Inanspruchnahme der Stadträte an Sitzungen zur fraktionsinternen Vorberatung abgegolten.

b) Sitzungsgeld

1. Gemeinderäte erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Pauschale von:

Sitzungen des Gemeinderates		40,00 €
bei Ausschusssitzungen	bis zu 3 Std.	30,00 €
	über 3 Std.	40,00 €

2. Fraktionsvorsitzende erhalten für Sitzungen im Rahmen der Information durch den Bürgermeister 20,00 €

3. Ortschaftsräte erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Pauschale von:
   Sitzungen des Ortschaftsrates bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
   bis zu 3 Std. 30,00 €
   über 3 Std. 40,00 €

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Zeitberechnung nach § 4 findet keine Anwendung.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Einen Sockel- und einen Kopfbetrag. Die unter a) und b) aufgeführten Beträge beziehen sich auf das Jahr 2017.

a) Der Sockelbetrag beträgt in der ersten Wahlperiode 299,82 €

ab Beginn der zweiten Wahlperiode 419,72 €

ab Beginn der dritten Wahlperiode 539,64 €

Unter dem Begriff Wahlperiode ist eine 5-jährige Amtszeit zu verstehen.

b) Der Kopfbetrag beträgt 0,67 € je Einwohner bis zu einer Höchstgrenze von 1.500 Einwohnern.

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.

(3) Die auf Grundlage von § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schopfheim bestellten ehrenamtlichen Stellvertreter erhalten für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für den Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

Auslagen mit Ausnahme der Kosten nach § 7 werden nicht zusätzlich erstattet.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung für den Vertretungsfall.

(5) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die Stadträte für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen bis zum 20. des darauffolgenden Monats gezahlt. Die Ortschaftsräte erhalten ihre Sitzungsgelder einmal jährlich im Dezember ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendparlament

(1) Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt bei Sitzungen des Jugendparlaments 12,00 €

(3) Die Zeitberechnung nach § 4 findet keine Anwendung.

§ 7

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 2 und 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Mai 2021 außer Kraft.

Schopfheim, den 11.02.2025

Dirk Harscher
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.